



Arbeitsmarktservice

Arbeitsmarktservice

Eingangsstempel: Auskunft:
Telefon
Telefax
E-Mail

Ausgabedatum:

Rückgabe bis:

BEIHILFE FÜR EIN-PERSONEN-UNTERNEHMEN
(Begehren um Gewährung im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz)
für den Zeitraum vom bis

Förderungswerber/Förderungswerberin (= Arbeitgeber/Arbeitgeberin):

Name:

Adresse: 1)

Telefon:

Bankverbindung:

IBAN: BIC:

Einzustellender Arbeitnehmer/einzustellende Arbeitnehmerin: weiblich männlich

Name:

Geburtsdatum: SV-Nummer:

Arbeitsverhältnis:

Beginn: Bruttoentgelt: \*) EUR monatlich

\*) Grundlohn ohne anteilige Sonderzahlungen, Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, Überstunden, Überstundenpauschale, Zulagen, Diäten, Zuschläge, Provisionen, etc. im ersten voll entlohnten Monat. Die für die Beihilfe anerkennbare Obergrenze auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung entspricht der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage.

Arbeitsverpflichtung: 2) Stunden/Woche Vollzeitbeschäftigung: 3) Stunden/Woche

Beruf/Tätigkeit:

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin bzw. die zur Geschäftsführung berufene natürliche Person des Unternehmens ist seit mehr als drei Monaten (gerechnet vom Datum des Förderbeginns) im Rahmen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) kranken- und pensionsversichert. ja nein

Im gegenständlichen Ein-Personen-Unternehmen (EPU) war bereits ein Freier Dienstnehmer/eine Freie Dienstnehmerin beschäftigt. ja nein

Der einzustellende Arbeitnehmer/die einzustellende Arbeitnehmerin gehört dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin an. ja nein

ist seit fünf Jahren der/die erste vollversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin im gegenständlichen EPU. 4) ja nein

steht zum EPU in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse: Ehepartner/Ehepartnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin, Kind, Eltern, Geschwister, Enkelkind, Großeltern, Schwager/Schwägerin, Stiefkind, Stiefeltern, Adoptivkind, Adoptiveltern ja nein

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1) PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

2) Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern mit einer vom Kollektivvertrag oder den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Normalarbeitszeit ist die überwiegende wöchentliche Normalarbeitszeit heranzuziehen.

3) auf Basis gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Bestimmungen

4) ab Beginn des Förderungszeitraumes in die Vergangenheit gerechnet

## CHECKLISTE FÜR ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

Zur Bearbeitung des Begehrens werden folgende Unterlagen benötigt:

- Dienstzettel oder Arbeitsvertrag des einzustellenden Arbeitnehmers/der einzustellenden Arbeitnehmerin
- Nachweis über die GSVG-Versicherung des EPU
- \_\_\_\_\_

## VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin verpflichtet sich gegenüber dem Arbeitsmarktservice,

1. den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin unverzüglich nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beim zuständigen Sozialversicherungsträger unter Einhaltung der vorgesehenen Meldefrist anzumelden und die entsprechenden lohnabhängigen Abgaben fristgerecht zu entrichten;
2. während der Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses die vereinbarten Bedingungen (Höhe des Bruttolohns, monatliche Auszahlung an den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin, ...) nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin zu verändern;
3. während des Förderungszeitraumes jede Änderung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses unter Angabe des Lösungsgrundes binnen drei Tagen der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice schriftlich bekannt zu geben;
4. die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die lohn- bzw. gehaltsrechtlichen Bestimmungen sowie jene des persönlichen und technischen Arbeitnehmer/innenschutzes, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubs- und Arbeitszeitregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes;
5. alle für die Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Berechtigungen ab dem Beginn des Förderungszeitraumes zu haben;
6. das Arbeitsmarktservice über Beihilfen und Zuwendungen von anderen Stellen, die für dieses Arbeitsverhältnis gewährt werden, zu informieren;
7. dem Arbeitsmarktservice zum Zweck der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung jederzeit Einsicht in sämtliche diese Beihilfe betreffenden Unterlagen zu gewähren, erforderliche Auskünfte zu erteilen und die Arbeits- und Lohnbestätigung sowie eine Kopie des Lohnkontos bis spätestens 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes (spätestens jedoch 6 Wochen nach vorzeitigem Ende des Arbeitsverhältnisses) vorzulegen, da anderenfalls keine Beihilfe ausbezahlt werden kann bzw. bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge rückgefordert werden müssen.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Begehrenseinbringung im Original zu erfolgen hat, d.h. persönlich, postalisch oder per eAMS-Konto. Eine Begehrenseinbringung per E-Mail ist nur zulässig, wenn das Begehren mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unterfertigt wird.
2. bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist keine Beihilfe gewährt werden kann;
3. die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch;
4. das Arbeitsmarktservice nicht verpflichtet ist, die Übereinstimmung zwischen IBAN und Kontowortlaut zu prüfen;
5. die Auszahlung der Förderung binnen 90 Tagen ab Vorlage eines ordnungsgemäßen und vollständigen Verwendungsnachweises erfolgt;
6. bei Eintritt eines Zahlungsverzuges durch das Arbeitsmarktservice, Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. vereinbart sind;
7. über den Anspruch aus der gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden darf;
8. die Auszahlung des ersten Beihilfenbetrages erst nach Vorlage des Dienstzettels und des Nachweises über die Kranken- und Pensionsversicherung im Rahmen des GSVG erfolgen kann;
9. als Basis für die Höhe der Beihilfe der im Begehren angegebene monatliche Bruttolohn herangezogen wird und Erhöhungen während des Förderungszeitraumes nicht berücksichtigt werden;
10. der Beihilfenbetrag 25% des Bruttolohns nicht überschreiten darf;
11. die Beihilfe bei vorzeitiger Beendigung des geförderten Arbeitsverhältnisses eingestellt und im aliquoten Ausmaß abgerechnet wird;

12. die Auszahlung des letzten Beihilfenbetrages erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung möglich ist;
13. empfangene Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, wenn arbeits- und/oder sozialrechtliche Vorschriften verletzt wurden;
14. im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich bzw. grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen sind, und mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen ist;
15. im Falle einer Nicht-Einhaltung des Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungsverbot oder sonstigen Verfügungsverbot die ausbezahlten Beihilfenbeträge zurückzuerstatten sind und der Anspruch auf bewilligte Beihilfenbeträge erlischt;
16. Gesellschaften nach bürgerlichem Recht (Ges.b.R.) keine förderbaren Beschäftigungsträger sind;
17. Personen, welche dem geschäftsführenden Organ des Förderungswerbers/der Förderungswerberin angehören, Lehrlinge, Werkvertragsnehmer/Werkvertragsnehmerinnen mit Gewerbeschein, Neue Selbständige (Werkvertragsnehmer/Werkvertragsnehmerinnen ohne Gewerbeschein), Freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen, Ehepartner/Ehepartnerinnen, Lebensgefährten/Lebensgefährtinnen, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkelkinder, Großeltern, Schwager/Schwägerinnen, Stiefkinder, Stiefeltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern nicht förderbar sind;
18. eine Beihilfengewährung nur möglich ist, wenn ein mindestens 50% der gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Wochenstunden umfassendes, vollversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis begründet wird, welches länger als 2 Monate dauert bzw. gedauert hat;
19. zur Abrechnung der Beihilfe der monatliche Bruttolohn von der Arbeits- und Lohnbestätigung (vom Lohnkonto) herangezogen wird, wenn dieser geringer ist, als der im Begehren angegebene.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Förderungswerbers/  
der Förderungswerberin  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)  
Stampiglie